

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Spezialgesetzliche Grundlagen finden sich bezüglich der Ressortforschung des SECO in den Bereichen Arbeit und Standortförderung / Tourismus.

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages im Arbeitslosenversicherungsgesetz (Art. 73 und 73a AVIG «Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktforschung») werden aus dem Fonds der Arbeitslosenversicherung externe Studien (teil-)finanziert und begleitet: Zum einen stehen Forschungsarbeiten im Zentrum, die die Ursachen der Arbeitslosigkeit in der Schweiz identifizieren und frühzeitig die sozial- und wirtschaftspolitischen Folgen der Arbeitslosigkeit sowie neuen Beschäftigungsformen abschätzen sollen. Zum andern wird überprüft, wie wirksam die schweizerische Arbeitsmarktpolitik ist, die beiden Hauptziele des AVIG zu erreichen, nämlich «einen angemessenen Ersatz (zu) garantieren für Erwerbsausfälle» und «drohende Arbeitslosigkeit zu verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen sowie rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt (zu) fördern» (Art. 1a, Abs. 1 und 2 AVIG).

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG), SR 837.0

Art. 73 Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktforschung

¹ Die Versicherung kann im Hinblick auf die Schaffung eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes die angewandte Arbeitsmarktforschung durch Beiträge fördern.

² Über Beiträge entscheidet die Aufsichtskommission. Solche Beiträge betragen 20-50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Der Bundesrat bestimmt die anrechenbaren Kosten.

³ Die Ausgleichsstelle kann mit Zustimmung der Aufsichtskommission selber Forschungsaufträge erteilen. Sie deckt die vollen Kosten, soweit sie nicht mit andern Stellen die Kostenteilung vereinbart hat.

Art. 73a Evaluation

Die Ausgleichsstelle sorgt nach Rücksprache mit der Aufsichtskommission dafür, dass die Massnahmen der Versicherung auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Wichtige Evaluationsergebnisse werden dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht und veröffentlicht.

Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1), SR 822.111

Art. 75 SECO

(Art. 42 Abs. 3 ArG)

¹ Das SECO ist die Fachstelle des Bundes für den Arbeitnehmerschutz. Es hat namentlich folgende Aufgaben:

...

d. Es beschafft Informationen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes.

e. Es stellt Fachleute und nötige Infrastrukturen für die Beurteilung und Lösung komplexer Fragen, Probleme und Vorfälle bereit.

f. Es untersucht Grundsatz- und Spezialfragen aus dem Bereich des Arbeitnehmerschutzes und klärt Fälle ab, die von allgemeiner Bedeutung sind.

g. Es unterstützt die Bemühungen zur Förderung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und es initiiert und fördert Forschungsvorhaben zum Thema Arbeit und Gesundheit.

Bundesgesetz über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus, SR 935.22

Art. 7 Information und Evaluation

¹ Das SECO fördert den Austausch von Informationen im Tourismus im Allgemeinen sowie über die unterstützten Vorhaben im Besonderen.

² Es stellt die Evaluation der unterstützten Vorhaben sicher.

Die Informationstätigkeit wurde mit dem revidierten Innotour-Gesetz 2012 verstärkt und bildet einen Teil des Schwerpunkts Wissensaufbau. Zu diesem Zweck organisiert das SECO einen regelmässigen Informationsaustausch zwischen Projektträgern und weiteren Interessierten oder das Tourismus Forum Schweiz.

Der Bund und die Tourismuswirtschaft sind auch auf touristisches Grundlagenwissen angewiesen, das den Erfahrungsaustausch über Projekte ergänzt. Das SECO übernimmt hier beispielsweise bei den statistischen Grundlagen wichtige Aufgaben. Es publiziert mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) das Satellitenkonto Tourismus (TSA). Andere Beispiele sind die Tourismusprognosen oder der vom SECO mit Innotour unterstützte «Internationale Benchmarkingreport für den Schweizer Tourismus».